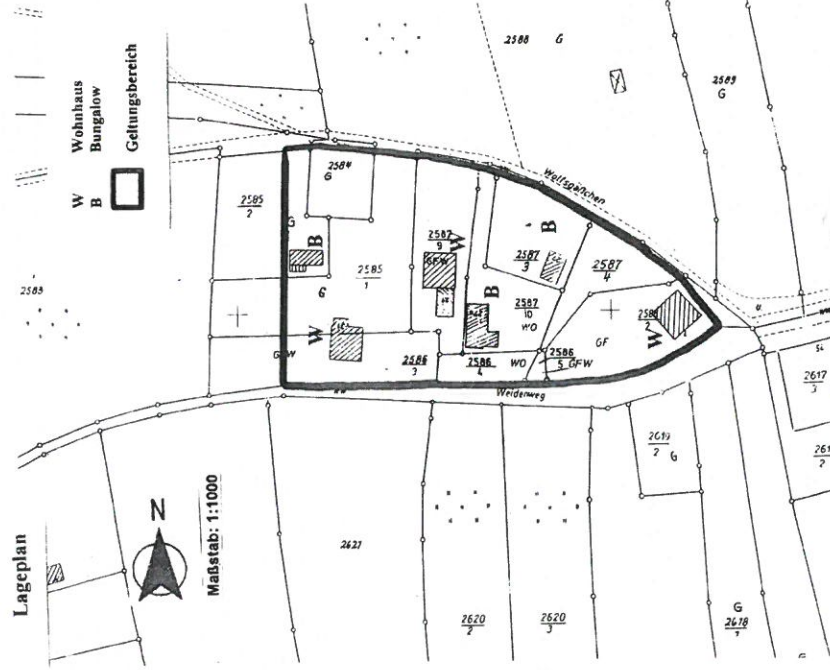


Satzung zur

Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf Bereich Wolfsgäßchen

Lageplan



Außenbereichssatzung Nr.1 der Stadt Adorf

Adorf - Bereich Wolfsgäßchen

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Adorf beschloß in der Sitzung am 08.10.2001 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung Adorf im Bereich Wolfsgäßchen.
Adorf, den 08.05.03
Heiden
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.10.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Adorf, den 08.05.03
Heiden
Bürgermeister
- Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 07.02.2002 wurde am 25.03.2002 bis einschließlich 26.04.2002 in der Stadtverwaltung, Bauamt, Markt 3, Zimmer 22 zu den Dienstzeiten aus.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12. März 2002 im Adorfer Stadtbüro und durch Aushang in der Zeit vom 13.03.2002 bis zum 05.04.2002 öffentlich bekanntgemacht worden.
Adorf, den 08.05.03
Heiden
Bürgermeister
- Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 04.02.2002 und die vorgebrachten Anregungen der Bürger in der Sitzung am 16.09.2002 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Adorf, den 08.05.03
Heiden
Bürgermeister
- Die augenscheinliche Übereinstimmung der Planzeichnung mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Richtigkeit des Inhaltes.
Ort, Datum
Adorf, den 08.05.03
Amts Vermessungsamt
geändert am 18.09.2002.
Heiden
Bürgermeister

Außenbereichssatzung Nr. 1 der Stadt Adorf Adorf - Bereich Wolfsgäßchen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. vom 16.09.2002 und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenzen der Satzung für den Bereich der Gemarkung Adorf Wolfsgäßchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

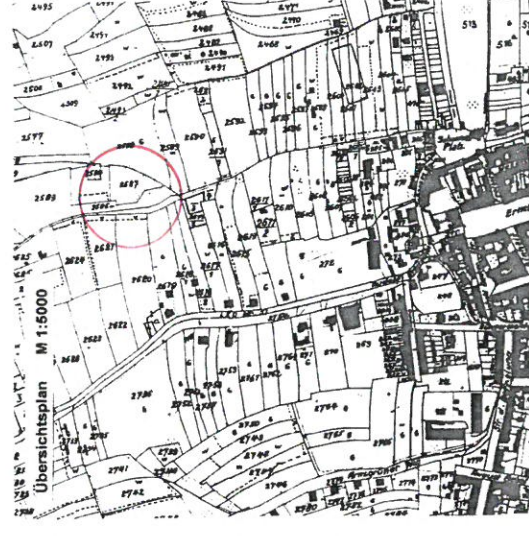
§ 2 Rechtsfolgen
Im Geltungsbereich der Satzung kann den im § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß sie - einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder - die Entstehung oder Verfestigung einer Siedlung befürchten lassen.
Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 1, 2 und 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen
Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:
1. Errichtung, Um- und Ausbau von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Zwecken i. S. v. Nr. 1.
Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Adorf, den 28.05.2003
Heiden
Bürgermeister

Außenbereichssatzung Nr.1 der Stadt Adorf/V. Adorf - Bereich Wolfsgäßchen



Maßstab: 1:1000
Datum: 06.05.2003
Bearbeiter: Frau Rill

Maßstab: unmaßstäbliche Verkleinerung
Datum: 02.05.2022

Unterschrift: *K. Winkler*

Stadtverwaltung Adorf/Vogtl.
Stadtbauamt
Markt 1
08626 Adorf/Vogtl.